

Richtlinie zur Förderung der Umsetzung wissenschaftlich anerkannter Qualitätsstandards für die Schulverpflegung im Zuge des Projekts zur Teilsubventionierung der Mittagsmahlzeit an ausgewählten Thüringer Schulen (Thüringer Förderungsrichtlinie-Schulverpflegungsqualität; ThürFördRLSchulvQ)

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung nach dieser Richtlinie wird mittelfristig eine wesentliche Verbesserung der Mittagsverpflegung an Thüringer Schulen durch Umsetzung des Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Schulverpflegung angestrebt. Die Verbesserung des Schulessens in Thüringen wird wissenschaftlich begleitet.

Zur Erreichung dieses Ziels sollen im Projektzeitraum 2018/2019 an je einer Schule in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt

- die Mittagsverpflegung für alle Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule mit der Maßgabe bezuschusst werden, dass die Mittagsmahlzeit dem Qualitätsstandard der DGE für die Schulverpflegung zu entsprechen hat,
- zum Zweck der Qualitätssteigerung, insbesondere zur Verkürzung der Warmhaltezeiten der Speisen, die Anschaffung von Küchengeräten in den betreffenden Schulen gefördert werden,
- Ausgaben zur atmosphärischen und ästhetischen Verbesserung der Speiseräume und deren Ausstattung an den ausgewählten Schulen ermöglicht werden, um hierdurch mehr Schüler zur Teilnahme an der Schulverpflegung zu bewegen und die Esskultur zu verbessern,
- „Leuchttürme“ einer gesunden, qualitativ hochwertigen Mittagsschulverpflegung geschaffen werden, die für alle übrigen Schulen in Thüringen in Anlehnung an das Best-Practice-Verfahren Vorbildfunktion haben.

Daneben soll das Projekt dazu dienen, den Einfluss des Preises auf die Qualität des Essens zu untersuchen.

Durch die Vorgabe, dass für die Mittagsverpflegung bevorzugt Lebensmittel in Bio-Qualität (entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007) verwendet werden, sollen Belange des Tierschutzes und des ökologischen Ackerbaus Berücksichtigung finden.

1.2 Zielerreichungskontrolle

Zur Überprüfung der Erreichung der Ziele der Landesförderung nach Nr. 1.1 dieser Richtlinie werden auf Landesebene folgende Indikatoren festgelegt:

- a) Ergebnisse der wissenschaftlichen Projektbegleitung und Evaluation,
- b) Anzahl ausgereicherter Portionen für die Mittagsverpflegung in den Haushaltsjahren 2018/2019 insgesamt und je teilnehmender Schule,
- c) Anzahl der teilnehmenden Schulen in den Haushaltsjahren 2018/2019,
 - an denen eine Teilsubventionierung des Mittagessens erfolgte,
 - an denen die Beschaffung von Küchengeräten gefördert wurde,
 - an denen Maßnahmen zur Verbesserung der Speiseräume gefördert wurden,
- d) Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den Haushaltsjahren 2018/2019 insgesamt und je teilnehmender Schule,
- e) Höhe der Mittel, die in den Haushaltsjahren 2018/2019 für die Bezuschussung der Mittagsverpflegung eingesetzt wurden, insgesamt und je teilnehmender Schule,
- f) Anzahl und Art der in den Haushaltsjahren 2018/2019 geförderten Küchengeräte (z. B. Konvektomaten, Gefrierschränke) zur Verkürzung der Warmhaltezeiten für die Mittagsspeisen insgesamt und je teilnehmender Schule,
- g) Höhe der Mittel, die in den Haushaltsjahren 2018/2019 für die vorgenannten Küchengeräte ausgezahlt wurden, insgesamt und je teilnehmender Schule,
- h) Anzahl und Art der in den Haushaltsjahren 2018/2019 geförderten Maßnahmen zur atmosphärischen und ästhetischen Verbesserung der Speiseräume und deren Ausstattung an den ausgewählten Schulen nach dem DGE-Qualitätsstandard insgesamt und je teilnehmender Schule,
- i) Höhe der Mittel, die in den Haushaltsjahren 2018/2019 für die vorgenannten Maßnahmen ausgezahlt wurden, insgesamt und je teilnehmender Schule.

Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

Über den Geltungszeitraum der Richtlinie hinaus wird die Zielerreichung auch mithilfe einer Gegenüberstellung der Ergebnisse eines Ernährungsberichtes für die Thüringer Schulverpflegung für das Jahr 2021 mit den Ergebnissen der im Jahr 2017 zu derselben Thematik erstellten Studie der Vernetzungsstelle Schulverpflegung (VNST) kontrolliert werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen für die im Folgenden unter Nummer 2 aufgeführten Fördergegenstände.

Die Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Mittagsverpflegung an je einer Schule in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Thüringens zum Zwecke der Umsetzung des DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung, bevorzugt unter Verwendung von regionalen Lebensmitteln und/oder Lebensmitteln in Bio-Qualität (entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007). Vorrangig sollen Grundschulen gefördert werden.
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Förderung nach Nr. 2.1 ist die Ausstattung der ausgewählten Schulen mit Küchengeräten zur Verkürzung der Warmhaltezeiten für die Mittagsspeisen zuwendungsfähig, insbesondere die Ausstattung mit sog. Konvektomaten und Kühl- oder Gefriergeräte. Darüber hinaus können leitungsgebundene Wasserspender gefördert werden.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Förderung nach Nr. 2.1 sind Ausgaben zur atmosphärischen und ästhetischen Verbesserung der Speiseräume und deren Ausstattung an den ausgewählten Schulen zur Erreichung des DGE-Qualitätsstandards zuwendungsfähig.
- 2.4 Zur Erreichung des Zuwendungszwecks können im Einzelfall mit Zustimmung des Zuwendungsgebers unabhängig von einer Förderung nach 2.1 Maßnahmen nach 2.2 und 2.3 gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die vorgenannten Gegenstände der Förderung sind die Schulträger der staatlichen Schulen und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung nach 2.1 kann gewährt werden, wenn
 - a) der Zuwendungsempfänger eine Schule seines Landkreises bzw. seiner kreisfreien Stadt ausgewählt hat, deren Schülerinnen und Schülern die Förderung zugutekommen soll und der Zuwendungsempfänger zusichert, dass diese bislang keine oder eine offenkundig nicht dem Qualitätsstandard der DGE für die Schulverpflegung entsprechende Mittagsverpflegung erhalten,

- b) der Zuwendungsempfänger zusichert, den Essenanbieter (Caterer) vertraglich zu verpflichten, die Mittagsverpflegung aller interessierten Schüler der betreffenden Schule für die Haushaltsjahre 2018/2019 nach dem Qualitätsstandard der DGE für die Schulverpflegung zuzubereiten und zusichert, dass die Mahlzeiten in dieser Qualität unter Berücksichtigung der gebotenen Kürze der Warmhaltezeiten an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden,
 - c) der Zuwendungsempfänger durch eine die begünstigte Schule betreffende Duldungserklärung und durch Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Caterer gewährleistet, dass die Einhaltung des Qualitätsstandards der DGE für die Schulverpflegung stichprobenartig von dafür Beauftragten des zuständigen Ministeriums überprüft werden kann, indem
 - aa) den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren Zugang zu den für die Zubereitung des Schulessens relevanten Küchen und Lagerräumen des Caterers und den die Schulspeisung betreffenden Schulräumen verschafft wird,
 - bb) der Caterer und die betreffende Schulleitung die Entnahme und Analyse von Proben der noch unverarbeiteten und der verarbeiteten Lebensmittel sowie der zubereiteten Mahlzeiten dulden,
 - cc) der Caterer und die betreffende Schulleitung den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren auf Verlangen Speisepläne und Rezepte für die Schulverpflegung aushändigen und deren Auswertung dulden,
 - dd) der Caterer und gegebenenfalls die betreffende Schulleitung den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren auf Verlangen Einblick in Unterlagen gewähren, die Aufschluss über Herkunft, Art und Qualität der bei der Speisezubereitung verwendeten Zutaten geben können (Lieferscheine etc.).
 - ee) den Kontrolleuren der Zugang durch die Schulleitung in den Speisesaal während der Mittagessensversorgung zur Portionsgrößenerhebung und bildlichen Dokumentation der Speisen ermöglicht wird.
- 4.2 Die vorangehenden, den Caterer betreffenden Bestimmungen finden sinngemäß auf den Schulträger (Zuwendungsempfänger) und die betreffende Schulleitung Anwendung, wenn die Speisen nicht von einem externen Caterer, sondern in eigener Regie der Schule zubereitet und ausgegeben werden.
- 4.3 Die Zuwendung nach 2.2 kann grundsätzlich nur einmalig in zehn Jahren gewährt werden, wenn
- a) die betreffende Schule noch nicht mit Küchengeräten zum Zweck der Verkürzung der Warmhaltezeiten ausgestattet ist,

- b) der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die betreffende Schule die zum Betrieb der Geräte erforderlichen Räume bereitstellt,
 - c) der Zuwendungsempfänger zusichert, dass der Caterer die bei den Schulen vorgehaltene Technik zur Verkürzung von Warmhaltezeiten in sein Verpflegungskonzept integriert und nutzt,
 - d) der Zuwendungsempfänger den Caterer verpflichtet, die maximale Warmhaltezeit (aktives Beenden der Wärmezufuhr bis zur Ausgabe der Speisen an den letzten Tischgast) für die Schulspeisen, durch den Einsatz der Küchentechnik, von maximal drei Stunden nicht zu überschreiten,
 - e) der Zuwendungsempfänger die Zweckbindung der mit der Förderung angeschafften Geräte für zehn Jahre zusichert.
- 4.4 Die Zuwendung nach 2.3 kann grundsätzlich nur einmalig in zehn Jahren gewährt werden, wenn die Schulspeiseräume offenkundig erhebliche atmosphärische und ästhetische Defizite nach Maßgabe der Anforderungen des DGE-Qualitätsstandards an die Rahmenbedingungen der Schulverpflegung aufweisen.

5. Art und Umfang (Höhe der Zuwendung)

5.1 Finanzierungsart und -form

5.1.1 Die Zuwendung nach Nr. 2.1 wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Eine Finanzierung über die tatsächlichen Ausgaben hinaus ist nicht möglich. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich dabei daran, ob die Portion unter ausschließlicher Verwendung von Bioerzeugnissen oder konventionellen Erzeugnissen hergestellt wurde.

5.1.2 Die Finanzierung nach Nr. 2.2 und 2.3 erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 Prozent.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Für die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 dieser Richtlinie werden folgende Eckwerte festgelegt:

- Die Förderung erfolgt für die Mittagsverpflegung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an jedem Schultag.
- Die Portionsgröße muss angemessen und altersgemäß sein.
- Pro Portion konventioneller Erzeugnisse wird eine Förderung von max. 1,30 Euro gewährt.

- Pro Portion ausschließlicher Bioerzeugnisse wird eine Förderung von max. 1,80 Euro gewährt. Bei der Herstellung der Verpflegung einer Einrichtung unter ausschließlicher Verwendung von Lebensmitteln in Bio-Qualität (entsprechend der EG-Öko- Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007)) ist dies entsprechend nachzuweisen.
- Zusicherung, dass mindestens 80 Prozent der gewährten Förderung auf den Wareneinstandspreis zu verwenden sind.

Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 7.500 Euro pro Schule und Haushaltsjahr nicht unterschreiten.

5.2.2 Für die Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 dieser Richtlinie werden folgende Eckwerte festgelegt:

- Die Förderung ist auf die ausgewählten Schulen beschränkt.
- Der Zuwendungsempfänger soll bei der Beschaffung entsprechende Qualitätskriterien wie Energieeffizienz und Langlebigkeit berücksichtigen.
- Der Umfang der Förderung der Ausstattung mit Küchengeräten bemisst sich nach der Größe der Schule, insbesondere der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Teilnahme an der Mittagsverpflegung durch Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgänge erfahrungsgemäß geringer ausfällt.
- Die Zuwendung soll einen Höchstbetrag von 50.000 Euro je begünstigter Schule im gesamten Förderzeitraum 2018/2019 nicht überschreiten.

5.2.3 Für die Zuwendungen gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinie werden folgende Eckwerte festgelegt:

- Die Förderung ist auf die ausgewählten Schulen beschränkt.
- Der Zuwendungsempfänger soll bei der Beschaffung entsprechende Qualitätskriterien wie Energieeffizienz und Langlebigkeit berücksichtigen
- Die Zuwendung soll einen Höchstbetrag von 30.000 Euro je begünstigter Schule im gesamten Förderzeitraum 2018/2019 nicht überschreiten.

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die GFAW-Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH in Erfurt, Warsbergstraße 1. Die für das nachfolgende Verfahren notwendigen Formblätter stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

6.1 Bewilligungsverfahren

Anträge nach Nr. 2.1 für das Haushaltsjahr 2018 sind bis zum 30.07.2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen bis zu diesem Zeitpunkt für keine Schule die Förderung beantragt wurde, ist auch ein späterer Antrag möglich. Eine Auswahlentscheidung der GFAW ist in diesem Fall auf diese Schule beschränkt. Anträge für das Haushaltsjahr 2019 sind bis zum 30.11.2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge nach 2.2 und 2.3 können auch unterjährig gestellt werden.

6.1.1 Als Bestandteil des Antrages nach Nr. 2.1 sind Angaben bzw. Nachweise zu folgenden Punkten erforderlich:

- a) Angaben über den Namen und Sitz der ausgewählten Schule sowie der Schulform,
- b) Angaben über die Zielgruppe (Anzahl und Alter der Schüler, Jahrgangsstufen),
- c) eine Vorlage von Speiseplänen der letzten zwei Monate und entsprechende Einschätzung durch die DGE, Sektion Thüringen,
- d) die Vorlage des Vertrages bzw. Vertragsentwurfs mit dem Caterer, einschließlich der Erklärung über die vertragliche Verpflichtung des Caterers, die Mittagsverpflegung aller interessierten Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schule nach dem Qualitätsstandard der DGE für die Schulverpflegung zuzubereiten und eine Warmhaltezeit (aktives Beenden der Wärmezufuhr bis zur Ausgabe der Speisen an den letzten Tischgast) der Schulspeisen von maximal drei Stunden einzuhalten,
- e) eine Duldungserklärung der begünstigten Schule und die vertragliche Vereinbarung mit dem Caterer zur Gewährleistung einer Überprüfung der Speisen nach Punkt 4.1 c),
- f) Angaben über die Beteiligung des Antragstellers an Netzwerken der VNST und an anderen Programmen, die auf die Qualitätsverbesserung des Schulessens abzielen,
- g) ggf. Angabe, ob und in welchem Umfang die Verwendung von Lebensmitteln in Bio-Qualität (entsprechend der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007) beabsichtigt ist und Nachweis einer entsprechenden Biozertifizierung des Caterers,
- h) ggf. eine Erklärung über die Einbindung der Schülerinnen und Schüler, Elternvertretung, Schul-Fördervereine oder Kooperationspartner,
- i) ggf. Angaben über erteilte oder beabsichtigte Zertifizierungen,
- j) ggf. Angaben über die Einbindung der Maßnahme in pädagogische Konzepte der Schule,
- k) ggf. Angaben zu geplanten flankierenden Maßnahmen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit).

6.1.2 Als Bestandteil des Antrages nach Nr. 2.2 sind Angaben bzw. Nachweise zu folgenden Punkten erforderlich:

- a) eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme,

- b) eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass die Schule noch nicht über Küchengeräte zum Zweck der Verkürzung von Warmhaltezeiten verfügt,
- c) eine Erklärung, dass die betreffende Schule die zum Betrieb der Geräte erforderlichen Räume bereitstellt,
- d) eine Erklärung, dass der Caterer die bei den Schulen vorgehaltene Technik zur Verkürzung von Warmhaltezeiten in sein Verpflegungskonzept integriert und nutzt,
- e) die Mitteilung über die durchschnittliche Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- f) Unterlagen (Kostenvoranschläge), die geeignet sind, Rückschlüsse auf Langlebigkeit und Energieeffizienz der Geräte unter wirtschaftlichen Konditionen bei der Beschaffung zu berücksichtigen,
- g) der Nachweis über die vertragliche Verpflichtung des Caterers, wonach die Warmhaltezeit (aktives Beenden der Wärmezufuhr bis zur Ausgabe der Speisen an den letzten Tischgast) für die Schulspeisen durch den Einsatz der Küchentechnik 3 Stunden nicht übersteigen darf.

6.1.3 Als Bestandteil des Antrages nach Nr. 2.3 sind Angaben bzw. Nachweise zu folgenden Punkten erforderlich:

- a) der Nachweis (z. B. Fotodokumentation) über ein erhebliches atmosphärisches und ästhetisches Defizit der Speiseräume,
- b) Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der VNST,
- c) die Beschreibung der zu fördernden Maßnahme,
- d) Unterlagen (Kostenvoranschläge), die geeignet sind, Langlebigkeit und Energieeffizienz der Geräte unter wirtschaftlichen Konditionen bei der Beschaffung zu berücksichtigen.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Zur Auszahlung bedarf es eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung darf nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet wird.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einer Belegliste gemäß Nr. 6.4 Satz 3 und 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach der Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid. Ein Zwischennachweis gemäß Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P ist nicht notwendig.

6.3.2 Belege sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

6.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung und Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, an Erhebungen, Befragungen und sonstigen Maßnahmen für Evaluationszwecke teilzunehmen. Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU-) bleiben unberührt.

6.5 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Juni 2018

In Vertretung


(Sebastian von Ammon)

